
Jahrgang 2022 | Nr. 16 | Ausgabetag 05.05.2022

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Wahlbekanntmachung	153

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 15. Mai 2022, findet die

Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Monheim am Rhein gehört zum Wahlkreis 37 Mettmann I und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 11. bis zum 24. April 2022 zugestellt worden sind, angegeben.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (Ausnahme siehe Nr. 5).

Die Wählerinnen und Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und in den Wahlräumen bereitgehalten.

Der amtliche Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der **Bewerberinnen/der Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der **Partei**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

- ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, **welcher Bewerberin/welchem Bewerber** sie gelten soll

und



- ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise, dass sie/er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher **Landesliste** sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wer mit Wahlschein wählen will, muss bei der Stadt Monheim am Rhein einen Wahlschein beantragen und erhält neben dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der Antrag kann schriftlich mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, per auf der Wahlbenachrichtigung aufgedrucktem QR-Code, formlos oder auch persönlich beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine elektronische Beantragung wird über die Internetseite <https://monheim.de/briefwahl> angeboten. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag **vor** der Wahl (Samstag, 14.05.2022), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag (Sonntag, 15.05.2022), 15:00 Uhr, gestellt werden.



Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Landtagswahl im Wahlkreis 37 Mettmann I

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss seinen Wahlbrief mit dem im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin/der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, können dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, entnommen werden.

6. Es wurden 10 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gesamtschule am Berliner Ring, Berliner Ring 5, 40789 Monheim am Rhein, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).
7. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.
8. Nach § 45 des Landeswahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 64 der Landeswahlordnung ist der Stimmbezirk 6110 in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen gekennzeichnet sind. Das Wahlgeheimnis dieses Stimmbezirks wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Im Wahlraum wird durch einen Ausgang auf die repräsentative Wahlstatistik hingewiesen.

Monheim am Rhein, den 02.05.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister

